



# Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

## PRESSEMITTEILUNG

22. Februar 2023

### **Entscheidung anhängiger Verfassungsbeschwerden betreffend das Glücksspielrecht**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verkündet im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 21. November 2022 am 2. März 2023 eine Entscheidung über zwei Verfassungsbeschwerden von Spielhallenbetreiberinnen gegen verwaltungsgerichtliche Eilentscheidungen (vgl. die Pressemitteilung vom 13. Februar 2023 zu 1 VB 98/19 und 1 VB 156/21).

Über die zahlreichen noch anhängigen Verfassungsbeschwerden, die sich ebenfalls gegen die sogenannte **Zäsur-Rechtsprechung zu § 51 Abs. 5 Satz 5 LGlüG** richten, soll zeitnah nach dem 2. März 2023 entschieden werden.

In den am 21. November 2022 verhandelten Verfassungsbeschwerden betreffend das **Recht der Sportwetten (1 VB 88/19 und 1 VB 95/19)** wird eine Entscheidung bis Mai dieses Jahres angestrebt.

### **Der Verfassungsgerichtshof**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern liegt diese Voraussetzung nicht vor. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.

Ansprechpartnerin: Dr. Isabel Röcker, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Postanschrift: Urbanstr. 20 ▪ 70182 Stuttgart ▪ Telefon 0711 212-3300 ▪ Telefax 0711 212-3319

poststelle@verfassungsgerichtshof.bwl.de ▪ [www.verfgh.baden-wuerttemberg.de](http://www.verfgh.baden-wuerttemberg.de)